



Landeshauptstadt München, Mobilitätsreferat
80313 München

**Verkehrs- und Bezirksmanagement,
Verkehrssteuerung und Dauerhafte
Verkehrsanordnungen
MOR-GB 2.2111**

Bezirksausschuss des 14. Stadtbezirkes
- Berg am Laim -
Vorsitzender Herr Friedrich
Friedenstr. 40
81660 München

80313 München
Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
daueranordnungen.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
06.12.2021

Sicherheit für Fußgänger*innen: Mehr Zebrastreifen für Berg am Laim

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01613 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 26.01.2021

Sehr geehrter Herr Friedrich,

mit im Betreff genanntem Antrag vom 26.01.2021 wurde um Untersuchung gebeten, ob die Querungssituation für Fußgänger in den nachfolgend aufgelisteten Straßen durch die Einrichtung von Zebrastreifen verbessert werden kann. Im Falle der Nichtrealisierbarkeit sollen alternative Maßnahmen erarbeitet werden.

1. Truderinger Straße, Höhe Roßsteinstraße
2. Baumkirchner Straße, nördlich Anna-Strohmaier-Weg
3. Hansjakobstraße, Höhe künftiger Bachlauf
4. Hansjakobstraße, Ecke Ursberger Straße
5. Schlüsselbergstraße, Einmündung Isareckstraße
6. Josefsburgstraße, Höhe Anne-Frank-Anger
7. Echardinger Straße, Ausgang Michaelianger
8. Aschheimer Straße vor St. Pius
9. St.-Michael-Straße, Höhe Vinzenz-von-Paul-Straße

Als zuständige Behörde trifft das Mobilitätsreferat innerhalb des Stadtgebiets München die Entscheidungen zu Fragen der Verkehrssicherheit und entscheidet damit auch über die Erforderlichkeit sowie die Art der Querungshilfen.

Grundlegend ist festzuhalten, dass die Einrichtung von Querungshilfen immer da zu prüfen ist, wo eine Straße regelmäßig von Fußgängern an einer bestimmten Stelle gebündelt gequert wird und der Fahrzeugverkehr so stark ist, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht ständig sicher ohne Querungshilfen überschreiten können. Dabei kann das Interesse Einzelner, an einer bestimmten Stelle eine Straße zu queren, keine Berücksichtigung finden. Eine Erforderlichkeit zur Einrichtung ist grundsätzlich nicht gegeben, wenn sich in zumutbarer Entfernung (bis zu 200 m) zur erkannten oder beantragten Querungsstelle bereits eine gesicherte Quermöglichkeit befindet. Bei Einrichtungen für blinde, sehbehinderte oder mobilitätseingeschränkte Personen bzw. Alten- und Seniorenheimen erfolgt eine gesonderte Prüfung.

Die verschiedenen Arten von Querungshilfen für Fußgänger richten sich neben den örtlichen Gegebenheiten auch nach den Fußgänger- und Fahrzeugstärken in der jeweiligen Spitzenstunde. Alle eingerichteten Querungsstellen müssen gute Sichtbeziehungen zwischen den querungswilligen Fußgängern und dem längs fahrenden Verkehr ermöglichen.

Die Grundvoraussetzungen für markierte Fußgängerüberwege – FGÜ – (umgangssprachlich Zebrastreifen) sind den Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) zu entnehmen. Wesentliche Beurteilungskriterien sind die Fahrzeug- und Fußgängerfrequenzen. So wird nach den Richtlinien die Anlage eines FGÜ erst empfohlen, wenn die Fahrzeugbelastung während der Spitzenstunde des Fußgängerverkehrs auf dem in einem Zuge zu querenden Straßenteil mindestens 300 Kraftfahrzeuge/ Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 100 Fußgänger/ Stunde bzw. mindestens 450 Kraftfahrzeuge/ Stunde und die Fußgängerbelastung mindestens 50 Fußgänger/ Stunde beträgt. Des Weiteren soll die an einem FGÜ zu überquerende Fahrbahn nicht breiter als 6,50 m sein.

Nach Überprüfung der beantragten neun Örtlichkeiten teilen wir mit, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Einrichtung von Zebrastreifen an keiner Örtlichkeit erfüllt sind.

Dazu im Einzelnen:

1. Truderinger Straße, Höhe Roßsteinstraße

Derzeit besteht kein besonderes Erfordernis für die Einrichtung einer Querungshilfe aus Gründen der Verkehrssicherheit. Eine gebündelte Querung von gleichzeitig vielen Personen konnte nicht festgestellt werden.

In der Truderinger Straße zwischen Schwanhildeweg und Roßsteinstraße wird künftig ein neues Wohnquartier entstehen. Die Planungen laufen bereits. Durch den Zuzug neuer Bewohner werden sich die Verkehrsstärken und Wegebeziehungen künftig verändern bzw. erhöhen. Zusätzlich gibt es aus dem 3. und 4. Maßnahmenbündel des Radentscheids einen Planungsauftrag für Radverkehrsanlagen in der Truderinger Straße, d. h. auch für den besagten Straßenabschnitt Höhe Roßsteinstraße. Wie der Straßenquerschnitt künftig aufgeteilt wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen.

Fazit: Die Festlegung, ob und welche Querungsanlagen in der Truderinger Straße zukünftig notwendig werden, erfolgt im Rahmen der Erschließung des geplanten Wohnquartiers.

2. Baumkirchner Straße, nördlich Anna-Strohmaier-Weg

Etwa 90 m südlich und ca. 190 m nördlich der Einmündung Anna-Strohmaier-Weg sind in der Baumkirchner Straße bereits gesicherte und signalisierte Fußgängerquerungsanlagen vorhanden. Für Fußgänger, die die Baumkirchner Straße auf Höhe des Anna-Strohmaier-Wegs gesichert queren wollen, ist es zumutbar, den Weg bis zur nächsten Ampel in Kauf zu nehmen. Fazit: Die Baumkirchner Straße in Höhe Anna-Strohmaier-Weg mit einer weiteren Ampel zu versehen (für die Anlage eines Zebrastreifens ist die Hauptverkehrsstraße zu stark befahren), wäre unverhältnismäßig und würde den Verkehrsfluss über Gebühr ins Stocken bringen.

3. Hansjakobstraße, Höhe künftiger Bachlauf

Die Straße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Die Fahrbahn ist 10 m breit und wird beidseitig beparkt. An die Straße grenzen jeweils Grünanlagen. Es treffen jeweils von beiden Seiten Anlagenwege auf die Straße. Eine Verkehrszählung bei trockenem, sonnigem Wetter am späteren Nachmittag des 11.10.2021 ergab, dass keine gebündelte Fußgängerquerung stattfindet. Es wird in sehr geringem Umfang zwischen Hausnummern 40 und 47 sowie auf Höhe Hausnummer 21 gequert. Zusammengenommen querten pro Stunde lediglich 30 Personen die Fahrbahn, 140 Kfz und 100 Radfahrer fuhren die Fahrbahn entlang. Fazit: Die Hansjakobstraße ist insgesamt (viel) zu wenig frequentiert, um in Höhe des künftigen Bachlaufs einen Zebrastreifen einrichten zu können.

4. Hansjakobstraße, Ecke Ursberger Straße

Bei einer Verkehrszählung am 05.10.2021 zwischen 8.15 und 9.15 Uhr wurde die Straße im betreffenden Straßenabschnitt von 146 Kfz und 86 Radfahrern befahren. Durch stetig wiederkehrende Verkehrslücken ließ sich die Hansjakobstraße problemlos queren. Die meisten der gezählten 34 Fußgänger wechselten die Straßenseite, um zur Kindertagesstätte in der Ursberger Straße 18 zu gelangen bzw. kamen von dort. Die nächste gesicherte Querungsmöglichkeit in Form einer Ampel befindet sich in (nur) 170 m Entfernung. Fazit: Für die Schaffung eines Fußgängerüberwegs liegen keine Gründe vor.

5. Schlüsselbergstraße, Einmündung Isareckstraße

Die zweispurige, mittelmakierte Fahrbahn wird beidseitig durch Geh- und Radwege sowie Grünstreifen und Längsparkreihen begleitet. Inklusiv der Seitenstreifenbereiche ist die Fahrbahn 11,30 m breit. Bei einer Verkehrszählung am 25.10.2021 im Zeitraum zwischen 16.50 und 17.50 Uhr wechselten 46 Fußgänger die Straßenseiten, viele zum Zwecke des Einkaufs im vor Ort befindlichen Supermarkt. Gleichzeitig befuhren 762 Kraftfahrzeuge die Straße. Die nächsten gesicherten Querungsstellen sind die in Richtung Nord und in Richtung Süd jeweils 175 m entfernten signalisierten Übergänge.

Fazit: Die Einrichtung einer gesicherten Querungsstelle im Bereich Schlüsselbergstraße Höhe Isareckstraße scheidet bereits deshalb aus, weil sich in zumutbarer Nähe Ampeln befinden, die bei Bedarf aufgesucht bzw. benutzt werden können.

Aber: Bezüglich der Schaffung eines Angebots in Form einer baulichen Querungsstelle wird das Mobilitätsreferat das Baureferat um Prüfung bitten, ob in der Schlüsselbergstraße nördlich Isareckstraße in Höhe des Supermarktes vorgezogene Fußgängeraufstellflächen errichtet werden können. Die Querung der Fahrbahn würde sich dann um 4 m reduzieren.

6. Josephsburgstraße, Höhe Anne-Frank-Anger

Die zu prüfende Querungsstelle befindet sich innerhalb einer Tempo 30-Zone. Es sind beidseitig bauliche Radwege vorhanden. Auf Höhe des Anne-Frank-Angers queren Fußgänger nicht gebündelt die Straße; vielmehr wechseln sie westlich des Angers unter Zuhilfenahme einer Grundstückszufahrt und einer Tiefgaragenzufahrt sowie östlich des Angers an einer baulichen Querungshilfe (vorgezogenen Seitenflächen) die Straße.

Der Verkehr wurde am 11.10.2021 nachmittags eine Stunde lang gezählt. An beiden Querungsstellen des Angers wechselten insgesamt 52 Fußgänger (inklusive einiger Radfahrer) die Fahrbahn, während 151 Kfz die Straße befuhren. Durch viele Lücken im Verkehr konnte das Queren der Fahrbahn jeweils direkt, d.h. meistens ohne Wartezeit und ohne Risiko, erfolgen.

Fazit: In Anbetracht der nur geringen Verkehrsstärken kann die Josephsburgstraße in Höhe Anne-Frank-Straße über die vorhandene bauliche Querungsstelle sicher gequert werden.

7. Echardinger Straße, Ausgang Michaelianger

In Fahrtrichtung Nord ist bereits ein Fußgängerüberweg auf Höhe der Bad-Kreuther-Straße vorhanden. Des Weiteren befindet sich etwa mittig des Michaeliangers zwischen Gögginger Straße und Josephsburgstraße eine weitere Querungsmöglichkeit für Fußgänger, die vorgezogene Seitenflächen und damit eine sehr kurze Querungsstrecke aufweist. Zusätzlich wird der Fahrverkehr durch Gefahrzeichen auf sich ggf. befindliche „Fußgänger auf der Fahrbahn“ hingewiesen.

An zwei Parkausgängen wurde im Oktober 2020 jeweils ein absolutes Haltverbot beschildert, so dass dort die Sichtbeziehungen für und auf querende Fußgänger verbessert wurden.

Am südlicheren Ausgang des Michaeliangers finden Querungen nur in geringer Anzahl statt.

Fazit: In der Echardinger Straße Höhe Ausgang Michaelianger besteht kein Erfordernis, Fußgänger gegenüber dem Fahrverkehr durch den Bau eines Zebrastreifens zu bevorzugen.

Die zu querende Fahrbahn ist im einschlägigen Bereich sehr schmal. Es gilt Tempo 30. Durch Lücken im Fließverkehr können Fußgänger die Echardinger Straße ohne lange Wartezeiten sicher queren.

8. Aschheimer Straße vor St. Pius

Im Bereich Aschheimer Straße Höhe Piusstraße hat das Baureferat bereits eine Querungshilfe in Form einer baulichen Mittelinsel (im Mittelteiler) eingerichtet. Für gute Sichtbeziehungen sorgen die vorgezogenen Seitenaufstellflächen und die angrenzende Sperrfläche. In kurzer Entfernung zu St. Pius, an der Kreuzung zur Grafinger Straße, befindet sich eine Ampel.

Fazit: Im Bereich Aschheimer Straße vor St. Pius befindet sich bereits eine bauliche Querungshilfe in Form einer Mittelinsel. Diesen Bereich zusätzlich als Fußgängerüberweg zu deklarieren, scheidet wegen der Vierspurigkeit der Straße und der zu hohen Fahrzeugfrequenzen aus.

9. St.-Michael-Straße, Höhe Vinzenz-von-Paul-Straße

In diesem Bereich gilt durchgängig Tempo 30. Zum Queren der St.-Michael-Straße sind beidseitig der Vinzenz-von-Paul-Straße seitlich vorgezogene Aufstellflächen für Fußgänger vorhanden, die für gute Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern untereinander sorgen. Ca. 50 m südlich, an der Einmündung Hachinger-Bach-Straße, sind ebenfalls baulich

vorgezogene Seitenflächen zum verbesserten Queren vorhanden. Dort ließen sich insbesondere zu Schulwegzeiten mehr Querungen beobachten. Dabei wurde zu etwa 80-90 Prozent mit dem Fahrrad gequert (durch jugendliche Schüler). Nur ca. 20 Personen querten in der morgendlichen Spitzenstunde die Fahrbahn zu Fuß. Ein FGÜ wäre daher an dieser Örtlichkeit nicht zielführend, da ein solcher nicht befahren werden darf. Aufgrund der mäßigen Verkehrsstärken und des mäßigen Querungsbedarfs konnte keine Notwendigkeit zur Anlage eines FGÜ zum sicheren Überqueren der ca. 7,5 m breiten St.-Michael-Straße festgestellt werden. Fazit: Ein Erfordernis für noch weitergehende Querungshilfen (als die vorhandenen baulichen) ist nicht erkennbar.

Das Mobilitätsreferat dankt dem Bezirksausschuss für seine Anregungen. Aus den unter Punkt 1 – 9 aufgeführten Gründen besteht unter dem Blickwinkel der Verkehrssicherheit aktuell jeweils keine Erfordernis, die neun Örtlichkeiten mit einem Zebrastreifen auszustatten. Dies liegt einerseits daran, dass die Straßen auch ohne Querungshilfeeinrichtung sicher überquert werden können. Andererseits verfügen sie bereits über eine gesicherte Einrichtung (ggf. auch in zumutbarer Fußwegentfernung).

Wir bitten von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehen davon aus, dass der Antrag damit geschäftsordnungsmäßig erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
MOR-GB 2.211